SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug: Scheinehen und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen; Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Müller, Andreas

Veröffentlichungsversion / Published Version
Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Müller, A. (2012). *Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug: Scheinehen und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen; Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).* (Working Paper / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ), 43). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Nationale Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67772-6

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EMN
Europäisches Migrationsnetzwerk

Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug

Scheinehen und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Working Paper 43

Kofinanziert durch die
Europäische Kommission

Europäische
Kommission

Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug

Scheinehen und missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen

Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Andreas Müller

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012

Zusammenfassung

Innerhalb der Europäischen Union bringt der Nachzug von Familienangehörigen besondere Anforderungen an die Steuerung des Migrationsgeschehens hervor. Allein der zahlenmäßige Umfang macht die Familienzusammenführung zum wichtigsten Migrationskanal nicht nur in die EU, sondern in die gesamte industrialisierte Welt. So entfielen 2010 von den in der EU neu erteilten Aufenthaltserlaubnissen 757.074 auf den Familiennachzug, was einen Anteil von 30 Prozent des Migrationsaufkommens ausmacht. Anders als die Zuwanderung zu Beschäftigungszwecken sieht sich die politische Steuerung des Familiennachzugs jedoch mit größeren Schwierigkeiten konfrontiert, da der rechtliche Kern des Familiennachzugs zu den anerkannten Grundrechten zählt. Entsprechend soll die Kontrolle dieses Migrationskanals sicherstellen, dass nur tatsächliche Familienmitglieder in den Genuss dieses Rechts kommen und die Institution der Familie nicht vom Zweck zum Mittel der Migration wird.

Ausgangspunkt des Familiennachzugs bildet in Deutschland die Kernfamilie, bestehend aus zwei Elternteilen und ihren minderjährigen Kindern in einer sozial-rechtlichen Definition. Die soziale Definition der Familie ist dabei Möglichkeit und Schwierigkeit zugleich, den Missbrauch des Familiennachzugs zu verhindern. So erleichtert es die soziale Definition der Ehe, den Ehegattennachzug stärker zu kontrollieren, indem der Nachzug nicht nur an das formale Kriterium der Eheschließung sondern an die gelebte eheliche Gemeinschaft gekoppelt wird. Im Unterschied dazu erschwert die soziale Definition der Vaterschaft eine stärkere Kontrolle des Zuzugs und Aufenthalts ausländischer Eltern von minderjährigen Deutschen, da sowohl eine biologische als auch eine soziale Vaterschaftsbeziehung für sich genommen ausreicht, um in den Genuss des Familiennachzugs zu gelangen. Im Zusammenhang mit einer am Kindeswohl orientierten Rechtsprechung fällt es den Ausländerbehörden dadurch nach wie vor schwer, den Nachweis eines Missbrauchs zu erbringen.

Auf europäischer Ebene stellt die Richtlinie 2003/86/EG des Rats vom 22.09.2003 die rechtliche Grundlage des Familiennachzugs dar. Die Umsetzung in das deutsche Aufenthaltsrecht erfolgte durch das Zuwanderungsgesetz von 2004.

Kontrolliert wird der Familiennachzug in einem zweistufigen Verfahren: soll das Verwandtschaftsverhältnis erst in Deutschland begründet werden, stellen die Standesämter die erste Kontrollinstanz dar, während bei der Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung eine erste Kontrolle durch die deutschen Auslandsvertretungen erfolgt. Eine zweite, intensivere Kontrolle erfolgt anschließend durch die Ausländerbehörden im Zuge der Beantragung eines Aufenthaltstitels.

Aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft der verfügbaren statistischen Informationen lassen sich weder verlässliche Aussagen zum Umfang des Missbrauchs des Familiennachzugs machen, noch zu erforderlichen Gegenmaßnahmen.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 5

Abkürzungsverzeichnis 8

1 Einleitung 9

2 Scheinehen 10

2.1 Rechtliche Grundlagen und Definitionen 10

2.2 Politik und Praxis der Missbrauchskontrolle 11
2.2.1 Politische Entwicklung 11
2.2.2 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung 11
2.2.3 Ermittlungen zur Aufdeckung von Missbrauchsfällen 12
2.2.4 Nachweis und Beweislast 13
2.2.5 Zuständige Behörden 14
2.2.6 Sanktionen, Konsequenzen und Rechtsmittel 14
2.2.7 Motive 15

2.3 Datenlage und statistische Informationen 15
2.3.1 Informationsquellen und Datenlage 15
2.3.2 Sozio-strukturelle Merkmale 17

3 Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen 19

3.1 Rechtliche Grundlagen und Definitionen 19

3.2 Politik und Praxis der Missbrauchskontrolle 20
3.2.1 Politische Entwicklung 20
3.2.2 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung 21
3.2.3 Maßnahmen zur Aufdeckung von Missbrauchsfällen 21
3.2.4 Nachweis und Beweislast 21
3.2.5 Zuständige Behörden 23
3.2.6 Sanktionen und Konsequenzen für die Betroffenen 23

3.3 Datenlage und statistische Informationen 23
3.3.1 Informationsquellen und Datenlage 23
3.3.2 Quantitative Informationen zu missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen 23

4 Schlussfolgerungen und Ausblick 26

Literatur 27

Publikationen 29

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVwV AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EheschlRG	Eheschließungsrechtsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FreizügG/EU	Gesetz über die Freizügigkeit von Unionsbürgern
GG	Grundgesetz
IMK	Innenministerkonferenz
LKA	Landeskriminalamt
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
VG	Verwaltungsgericht

1 Einleitung

Im Migrationsaufkommen der meisten europäischen Länder kommt dem Familiennachzug eine prominente Rolle zu. Dies wirft gleichzeitig auch die Frage auf, wie die Mitgliedstaaten der EU sicher stellen, dass das Recht auf Familienzusammenführung nur tatsächlichen Familienangehörigen zugutekommt, indem sie dem Missbrauch dieses Aufenthaltsrechts vorbeugen. Die vorliegende Studie bietet einen aktuellen Überblick über politische Ansätze und praktische Maßnahmen, mit denen dem Missbrauch des Familiennachzugs in Deutschland begegnet wird. Die Studie wurde 2012 als deutscher Beitrag für das Europäische Migrationsnetzwerk angefertigt, das im Frühjahr 2012 eine Bestandsaufnahme über die Praxis der einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Bereich durchgeführt hat. Im ersten Teil der Studie werden die rechtlichen Grundlagen des Ehegattennachzugs sowie die politischen und praktischen Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung dargestellt. Darüber hinaus wird die vorhandene statistische Datenlage diskutiert. Im zweiten Abschnitt werden in der gleichen Weise die Nachzugsmöglichkeiten für die ausländischen Eltern deutscher Kinder sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen dargestellt.

2 Scheinehen

2.1 Rechtliche Grundlagen und Definitionen

Die rechtliche Grundlage für die Ehe liefert § 1353 BGB, wo sie als eheliche Lebensgemeinschaft bestimmt wird, die sich durch eine wechselseitige Übernahme von Verantwortung für den Partner und eine gegenseitige Verbundenheit auszeichnet. Diese Definition setzt nicht voraus, dass beide Ehepartner einen gemeinsamen Wohnsitz haben, vielmehr ist die emotionale und persönliche Verbundenheit sowie das Füreinander-Dasein ausschlaggebend (Weichert 1997; Göbel-Zimmermann 2006).

Für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gelten ähnliche Bestimmungen (§§ 1 und 2 LPartG). Das Recht auf Familiennachzug für Lebenspartnerschaften wird durch § 27 Abs. 2 AufenthG analog zum Recht auf Ehegattennachzug festgeschrieben.

Explizit ausgenommen vom Recht auf Familiennachzug sind Ehen, deren alleiniger Zweck in der Schaffung einer Möglichkeit zur Einwanderung besteht und die nicht auf die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen den beiden Partnern abzielen (Scheinehe). Gleiches gilt für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften.

Der Ehe nicht gleichgestellt sind außereheliche Lebensgemeinschaften, die daher auch keinen Anspruch auf Familiennachzug begründen.

Das Recht auf familiäres Zusammenleben ist in Deutschland durch die Verfassung geschützt: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ (Art. 6 Abs. 1 GG). Hieraus wird im Aufenthaltsrecht der Rechtsanspruch auf Familiennachzug abgeleitet (§§ 27ff. AufenthG).

- Der Nachzug des Ehepartners ist möglich, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgt, „eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder Aufenthaltserlaubnis besitzt“ und „ausreichender Wohnraum zur Verfügung“ steht (§29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG). Darüber hinaus müssen beide Ehepartner über 18 Jahre alt sein, der Zuziehende muss sich auf Deutsch verständigen können (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG) und der Lebensunterhalt gesichert sein (§5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

- Der ausländische Ehepartner eines Deutschen hat Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, „wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat“ (§ 28 Abs. 1 AufenthG). In Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG bestimmt § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, dass beide Ehepartner über 18 Jahre alt sein müssen und der Zuziehende sich auf Deutsch verständigen können muss.

Der nachziehende Ehepartner gewinnt nach drei Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von dem Ehepartner, zu dem der Zuzug erfolgt (§ 31 Abs. 1 AufenthG). Das Nachzugsrecht zu EU-Bürgern ist weiter gefasst als das zu deutschen Staatsangehörigen und zu Drittstaatsangehörigen. Kinder von EU-Bürgern haben bis zum Alter von 21 Jahren eine Anspruch auf Familiennachzug, darüber hinaus entfällt beim Ehegattennachzug zu EU-Bürgern der Sprachnachweis (§§ 3 und 4 FreizügG/EU).

Das deutsche Aufenthaltsrecht nimmt keine explizite Definition der Scheinehe vor. Das Aufenthaltsgesetz schließt aber die Möglichkeit des Familiennachzugs für den Fall aus, dass eine Bindung ausschließlich zum Zweck der Einreise und des Aufenthalts eingegangen wird (§ 27 Abs. 1a, Nr. 1 AufenthG). Diese Einschränkung betrifft alle Beziehungen, die nur „zum Schein“ eingegangen werden.

Eine besondere Rolle kommt der Scheinehe in der Fallkonstellation des „schleichenden Familien-

nachzugs“ zu. Hier wird die Scheinehe durch einen Drittstaatsangehörigen genutzt, um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen und auf dieser Grundlage ausländische Kinder aus vorangegangenen Verbindungen nach Deutschland nachzuholen (Hartmann 2008: 349f.).

2.2 Politik und Praxis der Missbrauchskontrolle

2.2.1 Politische Entwicklung

Die Diskussion um missbräuchliche Eheschließungen wird seit etwa Mitte der 1980er Jahre und verstärkt in den 1990er Jahren im Zuge und Nachklang der Einschränkung des Asylrechts geführt. Als Resultat dieser Debatte wurden in der Neufassung des Eherechts von 1998 (Eheschließungsrechtsgesetz – EheschlRG) die Kompetenzen der Standesbeamten erweitert und diese darüber hinaus verpflichtet, beim offensichtlichen Vorliegen einer Scheinehe die Eheschließung zu verweigern (Hartmann 2008: 263ff.).

Gegenwärtig kann ein Abklingen der öffentlichen Debatte vermerkt werden. Lediglich im Fall eines Hamburger Kommunalpolitikers, der wegen Vermittlung einer Scheinehe verurteilt wurde, wurde dem Phänomen erneut öffentliche Aufmerksamkeit zuteil (Welt online 29.06.2010). Anders als in der breiten Öffentlichkeit ist das Thema in den Länderparlamenten und der Fachöffentlichkeit weiter präsent. Auf Länderebene führte Kritik an der ausländerbehördlichen Praxis zur Verhinderung und Aufdeckung von Scheinehen zur Erörterung des Themas. Im Rahmen Kleiner Anfragen wurde hier vor allem ein Generalverdacht der Ausländerbehörden gegenüber binationalen Ehen sowie eine Missachtung der Privatsphären der Betroffenen durch die Untersuchungen der Ausländerbehörden beklagt. Ähnliche Kritik wird durch den Verband Binationaler Familien und Partnerschaften iaf geäußert. Auswirkungen dieser Kritik auf die Bundespolitik lassen sich jedoch nicht feststellen. Auf Landesebene führten derartige Interventionen in Einzelfällen zur Aufdeckung und gelegentlich Einstellung besonders umstrittener Kontrollpraktiken.

2.2.2 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Verhinderung von Scheinehen wurden durch die Änderung des Eheschließungsrechts sowie die Ausschlussklausel von § 27 Abs. 1a, Nr. 1 AufenthG geschaffen, welche die rechtliche Grundlage liefern, auf der sowohl die Standesbeamten als auch die Ausländerbehörden die Motive für die Eheschließung überprüfen können (Eberle 2008a: 16). Hinzu kommt der Abschreckungseffekt durch die strafrechtliche Ahndung von Scheinehen mittels § 95 Abs. 2, Nr. 2 AufenthG, der falsche Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels unter Strafe stellt und damit auch die Behauptung, eine eheliche Lebensgemeinschaft führen zu wollen (Eberle 2008b: 28). Genauso wichtig wie die strafrechtliche Relevanz der Scheinehen scheint unter präventiven Gesichtspunkten die Mitwirkungspflicht des Antragstellers zu sein (§ 82 AufenthG), nachzuweisen, dass er tatsächlich eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen beabsichtigt (siehe auch Abschnitt 2.3.3 sowie Franßen-de la Cerda 2010; Albrecht 2008: 6).

Aufbauend auf dieser Rechtslage stellt die anlassbezogene Überprüfung binationaler Eheschließungen sowie die ebenfalls Anlassbezogene Prüfung der damit begründeten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis das zentrale Instrument zur Prävention von Scheinehen dar. Des Weiteren erfolgt eine erste Prüfung bereits im Zuge der Beantragung eines Visums.

Neben der präventiven Verhinderung der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommen auf kommunaler Ebene unterschiedliche Verfahren zur Anwendung, um zu verhindern, dass eine eventuell bestehende Scheinehe zur Verfestigung des Aufenthalts führt. Insofern sind die folgend dargestellten Praktiken nicht repräsentativ, sondern lediglich Fallbeispiele.

So vergibt die Ausländerbehörde Hamburg bei Zweifeln an der ehelichen Lebensgemeinschaft, die aber noch nicht für die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis ausreichen, die Aufenthaltserlaubnis für nur 18 Monate, d.h. vor Ablauf der Dreijahresfrist nach § 31 Abs. 1, Nr. 1 AufenthG. Dadurch wird verhindert, dass der Nachziehende ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält, stattdessen findet vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eine erneute Prüfung statt. Bestehen starke Zweifel an der ehelichen Lebensgemeinschaft, die aber immer noch nicht zur Verweigerung des Aufenthaltstitels ausreichen, vertagt die Ausländerbehörde ihre Entscheidung und informiert das LKA. Dieses wiederum leitet gegebenenfalls strafrechtliche Ermittlungen ein, die eine erheblich umfassendere Überprüfung des Antragstellers erlauben, als

dies im Rahmen der ausländerbehördlichen Prüfung möglich ist. Die so gewonnenen Ergebnisse können dann wiederum der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellt werden (Freie und Hansestadt Hamburg 2004). Bei diesem Verfahren kann bereits eine Überprüfung mit polizeilichen Ermittlungsmethoden erfolgen, bevor überhaupt eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ausgestellt wird. Inwiefern diese Praxis auch in anderen Bundesländern Anwendung findet, ist nicht bekannt.

Neben diesen Maßnahmen sind ebenfalls Fälle bekannt, in denen die Innenministerien, etwa des Landes Brandenburg, auf Öffentlichkeitskampagnen zur Propagierung von Scheinehen (www.schutzehe.de) reagieren. So veröffentlichte die genannte Website Handlungsempfehlungen, mit denen sich (zukünftige) Eheleute auf Befragungen durch Ausländerbehörden und Standesbeamte vorbereiten können, was das brandenburgische Innenministerium wiederum zu Sensibilisierungsmaßnahmen veranlasste (Landtag Brandenburg 2004).

Systematische Aufklärungskampagnen gegenüber potentiellen Visumantragstellern finden nicht statt. Vereinzelt informieren die deutschen Auslandsvertretungen wie z.B. die deutsche Vertretung in Ankara über die Möglichkeit einer späteren Ausweisung, falls im Zuge der Visumsbeantragung falsche Angaben gemacht werden.[1]

2.2.3 Ermittlungen zur Aufdeckung von Missbrauchsfällen

Die meisten Indikatoren, die von den Ausländerbehörden als Anfangsverdacht für eine Scheinehe gewertet werden, sind bundeseinheitlich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG) geregelt. Als Anfangsverdacht gilt demnach,

- wenn die Eheleute widersprüchliche Angaben zu ihren Personalien, den Umständen ihres Kennenlernens oder anderer wichtiger Informationen machen,
- sie sich vor der Ehe nicht begegnet sind, sie keine gemeinsame Sprache sprechen,
- ein unüblicher Geldbetrag für das Eingehen der Ehe gezahlt wird,
- konkrete Verdachtsmomente für vorangegangene Scheinehen vorliegen
- oder sich der nachziehende Lebens- oder Ehepartner unbefugt oder zum Zweck des Asylantrags in einem anderen Mitgliedstaat der EU aufgehalten hat (AVwV AufenthG 27.1a.1.1.7).

Darüber hinaus ziehen die ABH in einzelnen Bundesländern auch die folgenden Indizien als Anfangsverdacht für eine Scheinehe heran:

- wenn der nachziehende Partner bereits vorher Eheabsichten mit einer anderen Person geäußert hat,
- der nachziehende Partner bereits ausreisepflichtig ist oder in Kürze zu werden droht,
- die Ehepartner nach der Heirat nicht zusammenwohnen oder der nachziehende Partner bis vor kurzem mit einem Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus verheiratet war.

Darüber hinaus wird es, abhängig von der zuständigen ABH, als Anfangsverdacht gewertet,

- wenn der nachziehende Partner in kurzer Folge mehrmals verheiratet war und nach dem Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis erneut einen früheren Ehepartner zu ehelichen sucht,
- Unterhaltspflichten nicht nachgekommen wird
- oder ein substantieller Altersunterschied zwischen den Partnern besteht (Freie und Hansestadt Hamburg 2004).
- Ebenso kann als verdächtig gelten, wenn ein Asylantrag des nachziehenden Partners kürzlich abgelehnt wurde,
- er aus bestimmten Entwicklungs- oder Schwellenländern stammt,
- die Heirat im Herkunftsland erfolgte,
- der deutsche Ehepartner besonders einkommensschwach ist,

1 http://www.ankara.diplo.de/contentblob/360572/Daten/44889/Erklaerung_Antrag_auf_Erteilung_Visa.pdf, aufgerufen am 26.1.2012.

- die Ehe durch ein spezielles Institut angebahnt wurde
- oder der Partner aus einem Land mit einer besonders niedrigen Anerkennungsquote bei Asylverfahren stammt (Weichert 1997: 1054f.).

Weitere Verdachtsmomente ergeben sich, wenn es keine Planung der Eheleute gibt, wer welchen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ehe leistet (Bremische Bürgerschaft 2011: 3). Liegt ein entsprechender Verdacht vor, können die ABH die Eheleute befragen, auch getrennt voneinander, in Absprache mit diesen Hausbesuche durchführen und gegebenenfalls Informationen bei Dritten einholen. In einigen Bundesländern, so in Bremen, werden den Ausländerbehörden detaillierte Fragebögen zur Verfügung gestellt, auf die sie im Rahmen der individuellen Befragungen zurückgreifen können (Bremische Bürgerschaft 2011: 2). Falls der zuziehende Ehepartner oder Verlobte sich noch nicht im Bundesgebiet aufhält, erfolgt in aller Regel auch eine erste Befragung durch die für die Visumsvergabe zuständige Auslandsvertretung. Hier werden vergleichbare Kriterien für die Einschätzung, ob eine Scheinehe vorliegt oder angestrebt ist, herangezogen (Bremische Bürgerschaft 2011: 2).

Ein gesondertes Problem stellt der Familiennachzug zu EU Bürgern dar. Aus der operativen Praxis der Ausländerbehörden ist bekannt, dass aufgrund der rechtlichen Besserstellung des Familiennachzugs im EU-Recht eine Kontrolle der verdächtigen Ehepaare oftmals unterbleibt und die ABH auf Hausbesuche und Befragungen verzichten. Manche der ABH geben jedoch beim Vorliegen konkreter Hinweise auf eine Scheinehe die entsprechenden Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Soll die Heirat erst in Deutschland erfolgen, kann bereits vor der Überprüfung durch die Ausländerbehörde der Standesbeamte, der die Eheschließung vornehmen soll, beide Partner befragen und gegebenenfalls die Trauung verweigern (Econ Pöyry 2010: 76).
Zur Häufigkeit der Scheineheüberprüfungen gibt es aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten sowie der unterschiedlichen Befragungstiefen keine offiziellen Angaben. Im Rahmen einer Studie des Projekts familles et couples binationaux en europe (Fabienne), bei der 654 binationale Paare in Deutschland befragt wurden, ergab sich, dass die Häufigkeit der Scheinehenüberprüfungen seit den 1980er Jahren rapide zugenommen habe. So gaben lediglich acht Prozent der bis 1979 getrauten binationalen Paare an, einer entsprechenden Überprüfung unterzogen worden zu sein, während 28 % der in den 1980er Jahren getrauten Paare, 38 % der in den 1990ern und über 45 % der seit 2000 getrauten Paare einer entsprechenden Überprüfung unterzogen wurden (Verband binationaler Familien und Partnerschaften 2001: 91). Auch wenn die Studie aufgrund eingeschränkter Repräsentativität keinen Rückschluss auf die Gesamtheit der binationalen Paare in Deutschland zulässt, noch klar ist, was von den Befragten als Scheinehenüberprüfung interpretiert wurde, zeichnet sich damit ein Trend ab.

2.2.4 Nachweis und Beweislast

Hinsichtlich der Beweislast muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und dem Strafverfahren wegen der Erschleichung eines Aufenthaltstitels. Im ersten Fall liegt die Beweislast bei den Ehe- oder Lebenspartnern, sobald die Ausländerbehörde Zweifel an der Existenz oder dem Willen zu einer ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft hat. In diesem Fall müssen die Ehepartner die Zweifel der ABH ausräumen. Begründet wird die Beweislast des zuziehenden Migranten damit, dass eine Ehe zu den Sachverhalten gehört, die ihm die Einreise gestatten und somit von ihm zu belegen sind (Jobs 2008).

Für die ausländerbehördliche Praxis gibt es keinen festgeschriebenen Kriterienkatalog, der automatisch zum Versagen eines Aufenthaltstitels aufgrund eines Missbrauchsverdachts führt. Stattdessen bedarf es einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Würdigung aller oben genannten Hinweise. Bestimmte Sachverhalte gelten dabei als besonders starke Indikatoren für das Vorliegen einer Scheinehe, etwa wenn der nachziehende Ehepartner aufgrund eines laufenden Asylverfahrens der Residenzpflicht unterliegt und dennoch keine Erlaubnis zum Umzug an den Wohnort des Lebenspartners beantragt (Landtag von Baden-Württemberg 2011: 31). Gedeckt durch die Rechtsprechung nehmen in der Praxis die Nachweispflichten seitens der Ehepartner zu, je weiter sich die Ehe von dem Normalfall einer Ehe mit gemeinsamem Wohnsitz und wechselseitigem Beistand entfernt (Franßen-de la Cerda 2010: 84). Dadurch steigt die auf den Antragstellern liegende Beweislast mit den durch die ABH vorgebrachten Verdachtsmomenten.

Wird dagegen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, müssen Ausländer- und Ermittlungsbehörden den Nachweis einer Scheinehe erbringen. Werden keine ausreichenden Beweise gewonnen und es kommt deshalb zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, kann dies „die ausländerbehördliche Position stärken, weil hier anders als im Strafverfahren die Eheleute die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft tragen und nicht die Ausländerbehörde deren Nichtbestehen darlegen und beweisen muss“ (Freie und Hansestadt Hamburg 2004: 4).

2.2.5 Zuständige Behörden

Mehrere Instanzen sind verantwortlich für die Verhinderung, Ermittlung und Ahndung von Scheinehen, wobei diese, abgesehen von den deutschen Auslandsvertretungen alle auf Länder- und Kommunenebene angesiedelt sind. Insofern kann nicht von einer bundesweit einheitlichen Praxis ausgegangen werden. Aufgrund der föderalen Zuständigkeitsverteilung werden weder Verdachts- noch nachgewiesene Fälle zentral erfasst. Das zweistufige Kontrollverfahren kommt vor allem durch die Beteiligung unterschiedlicher Akteure zu Stande. Welche Instanz für die erste der beiden Kontrollstufen zuständig ist, hängt davon ab, ob die Ehe bereits vor der Einreise geschlossen wurde oder ob die Eheschließung erst in Deutschland erfolgt.

Besteht die Ehe zum Zeitpunkt des Nachzugs noch nicht, sondern soll erst in Deutschland geschlossen werden, sind die Standesbeamten an den Verfahren zur Verhinderung von Scheinehen beteiligt. Diese sind seit der Neufassung des Eheschließungsrechts 1998 verpflichtet, ihre Mitwirkung bei der Eheschließung zu verweigern, wenn es sich offensichtlich um eine Scheinehe handelt. Sollte es den Standesämtern nicht möglich sein, die Eheschließung zu verhindern, obwohl Verdachtsmomente für eine Scheinehe vorliegen, so sind sie in einigen Bundesländern gehalten, die Ausländerbehörden zu informieren.

Erfolgte die Eheschließung bereits vor der Einreise des Nachziehenden, entfällt die erste Überprüfung durch den Standesbeamten, so dass nur die jeweilige Auslandsvertretung für eine erste Befragung des nachziehenden Ehepartners zuständig ist. Gegebenenfalls greift sie dazu auf die Unterstützung der ABH zurück, in deren Zuständigkeitsbereich der Zuzug erfolgen soll. Befindet sich der Drittstaatsangehörige bereits im Bundesgebiet, so kann die Überprüfung durch die Auslandsvertretung entfallen. Fallweise wird von den Zuziehenden jedoch eine erneute Visumsbeantragung sowie Aus- und Wiedereinreise verlangt.
Die zweite und umfassendere Kontrolle erfolgt durch die Ausländerbehörden. In ihrer Funktion als direkter Ansprechpartner für alle aufenthaltsbezogenen Belange sowie als Behörde zur Umsetzung des Aufenthaltsrechts spielen die ABH eine Schlüsselrolle. Hegen die Mitarbeiter der ABH den Verdacht, dass der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs eine Scheinehe zu Grunde liegt, können sie von dem Antragsteller und dem Zusammenführenden verlangen, diesen Verdacht auszuräumen. Darüber hinaus sind sie verantwortlich dafür, entsprechende Verdachtsfälle an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Umgekehrt sind die ABH Ansprechpartner für alle anderen Behörden, die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe haben (Econ Pöyry 2010: 73). In einigen Bundesländern kommen dabei Außendienstmitarbeiter der Bezirksämter zum Einsatz. In Einzelfällen wurde auch auf private Ermittler zurückgegriffen, zumindest in Hamburg wurde diese Praxis jedoch nach Beanstandung durch das zuständige Oberverwaltungsgericht eingestellt (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2007).

Die Polizei darf nicht im Rahmen der Amtshilfe für die Ausländerbehörden bei der Vergabe eines Aufenthaltstitels ermitteln, sondern nur im Zuge eines Strafverfahrens, das jedoch einen konkreten Anfangsverdacht voraussetzt. Insofern ist für die Ermittlungen zur Verweigerung oder Gewährung des Aufenthaltsrechts ausschließlich die Ausländerbehörde zuständig, die selbst keine polizeilichen Ermittlungen anstoßen darf (Weichert 1997: 1055). Strafrechtlichen Ermittlungen können auch ex-post eingeleitet werden, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis bereits vergeben wurde (Freie und Hansestadt Hamburg 2004).

2.2.6 Sanktionen, Konsequenzen und Rechtsmittel

Wird eine Scheinehe festgestellt oder besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen einer Scheinehe, kann dies sowohl aufenthalts- als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Kann ein hinreichender Verdacht der ABH durch die Ehe- bzw. Lebenspartner nicht ausgeräumt werden, führt dies in der Regel zum Verlust bzw. zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis für den ausländischen Partner. Zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen

können noch strafrechtliche Konsequenzen nach § 95 Abs. 2, Nr. 2 AufenthG kommen, die nicht nur den ausländischen Ehepartner, sondern auch den Zusammenführenden betreffen, da auch falsche Angaben, die der Beschaffung eines Aufenthaltstitels für jemand anderen dienen, unter Strafe gestellt sind. Das Strafmaß liegt bei Freiheitsentzug bis drei Jahren oder Geldstrafe. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) stellen deutsche Staatsangehörige dementsprechend ein Drittel der Verdächtigen wegen Eingehens einer Scheinehe dar (siehe Tabelle 1). Aufgrund der strafrechtlichen Ahndung der Beihilfe zur Scheinehe können auch ausländischen Zusammenführenden aufenthaltsrechtliche Konsequenzen erwachsen: Wird ein in Deutschland lebender Ausländer zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt, eine Scheinehe gegen Bezahlung eingegangen zu sein, verliert er in der Regel seinen Aufenthaltstitel. Meist wird die Aufenthaltserlaubnis beim nicht-widerlegten Verdacht einer Scheinehe nicht verlängert. Dies kann unter Umständen eine spätere Abschiebung nach sich ziehen.

In einigen Fällen kommt zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis eine Geldstrafe hinzu. Verurteilungen zu Freiheitsstrafen stellen in der Praxis hingegen die Ausnahme dar und kommen lediglich vor, wenn mehrere Vorstrafen vorliegen oder die Scheinehe in Verbindung mit anderen Straftaten begangen wurde (Econ Pöyry 2010: 71).

Gegen die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Verdachts einer Scheinehe können die Betroffenen Widerspruch einlegen und gegebenenfalls vor dem zuständigen Verwaltungsgericht den Nachweis erbringen, dass sie tatsächlich eine eheliche Gemeinschaft bilden oder anstreben. Kommt es im Rahmen eines Strafverfahrens zu einer Verurteilung, kann gegen ein Urteil des Amtsgerichts Berufung eingelegt werden. Gegen ein erstinstanzliches Urteil eines höheren Gerichts kann lediglich Revision beim Bundesgerichtshof beantragt werden.

2.2.7 Motive

Es gibt keine gesicherten, generalisierbaren Informationen über die Motive zum Eingehen einer Scheinehe, weder für den Zusammenführenden noch für den Zuziehenden. Exemplarisch wird in der politischen Debatte häufig auf ökonomische Motive der Zusammenführenden verwiesen. Dem entgegen lassen sich aus anonym publizierten Interviews mit Ehepartnern ebenso migrationspolitische und humanitäre Motive entnehmen.[2] In diesen Fällen verbindet sich eine Ablehnung der deutschen Migrations- und Flüchtlingspolitik mit der Überzeugung, in der Scheinehe ein effektives Instrument zur Verhinderung einzelner Ausweisungen und Abschiebungen gefunden zu haben (Hartmann 2008: 340).

2.3 Datenlage und statistische Informationen

2.3.1 Informationsquellen und Datenlage

Die verfügbaren Daten lassen Rückschlüsse auf den Umfang des Missbrauchs des Ehegattennachzugs nur in eingeschränktem Maße zu. Grundsätzlich spiegelt die Datenlage die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden sowie der Ausländerbehörden wieder; entsprechend unterscheiden sich auch ihre Erhebungsmethoden. Von den Strafverfolgungsbehörden registrierte Verdachtsfälle werden systematisch für das gesamte Bundesgebiet in der PKS durch das Bundeskriminalamt (BKA) erfasst. Dabei wird seit 2009 unterschieden zwischen Fällen, in denen eine Scheinehe zur Beantragung eines Visums unterstellt wird und solchen, in denen eine Scheinehe zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis vermutet wird. Seit 2002 wurde die Erfassung von aufenthaltsrechtlichen Straftaten in der PKS unter anderem aufgrund der Änderung des Zuwanderungsrechts mehrmals überarbeitet, so dass für die Jahre 2005-2008 keine Daten über Verdachtsfälle vorliegen. Aufschluss über Verurteilungen, Verlust des Aufenthaltstitels oder gar tatsächlich vorliegenden Missbrauch geben die hier angeführten Daten also nicht wieder: Einerseits werden längst nicht alle Fälle von Missbrauch erfasst, sondern nur das sogenannte Hellfeld, und andererseits muss nicht bei allen erfassten Verdachtsfällen tatsächlicher Missbrauch vorliegen. Darüber hinaus ermöglichen die durch das BKA veröffentlichten Daten keinerlei Rückschluss auf die Staatsangehörigkeit des verdächtigten Migranten, ebenso werden die Aufenthaltstitel der Verdächtigen nur unzureichend differenziert. Näherungsweise ermöglichen die im Ausländerzentralregister (AZR) gespeicherten Daten Schlussfolgerungen über widerru-

2 SCHUTZEHE – Interview mit einem sogenannten „Scheinehepaar“, online unter: http://www.schutzehe.com/data/de_data/de_interview.htm, aufgerufen am 18.01.2012.

fene Aufenthaltstitel, die aufgrund familiärer Bindungen erteilt wurden.[3] Hier lässt sich differenzieren nach der aufenthaltsrechtlichen Grundlage des erteilten Aufenthaltstitels, wodurch ersichtlich wird, wie häufig Aufenthaltstitel widerrufen wurden bzw. erloschen sind, die an ausländische Ehepartner von Deutschen und von legal in Deutschland lebenden Ausländern vergeben wurden. Diese Daten lassen jedoch keinen Rückschluss zu, warum es zum Verlust des Aufenthaltstitels kam, und erfassen somit ebenso wenig das tatsächliche Vorliegen einer Scheinehe. So kann der Aufenthaltstitel ebenfalls erlöschen, wenn die Ehe vor Ablauf der Dreijahresfrist geschieden wurde, der Ehepartner, zu dem der Zuzug erfolgte, verstarb oder die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Dementsprechend lassen sich keine gesicherten Angaben über eingegangene Scheinehen machen. Überhaupt nicht statistisch erfasst sind die bei den Standesämtern registrierten Verdachtsfälle sowie die daraufhin verweigerten Eheschließungen. Die in der PKS erfassten Verdachtsfälle sind in Tabelle 1 aufgeführt, wobei die Erfassungsgrundlage mehrmals überarbeitet wurde, so dass Aussagen über Trends nur in begrenztem Umfang möglich sind. Ein diachroner Vergleich ist somit nur zwischen 2002 und 2003 sowie zwischen 2009 und 2010 möglich. Insbesondere die statistischen Ausreißer für das Jahr 2004 scheinen sich auf eine veränderte Erfassungsmethode zurückführen zu lassen.

3 Die Daten des AZR sind nicht öffentlich zugänglich.

Tabelle 1: Verdacht auf Scheinehe

	2002	2003	2004	2009	2010
Verdachtsfälle Scheinehe* (PKS)	2.956	2.965	5.571	1.079	994
Davon:					
Erschleichung eines Visums durch Scheinehe (PKS, Schlüssel 725311)				537	463
Erschleichung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis durch Scheinehe (PKS, Schlüssel 725321)				542	531
Tatverdächtige Scheinehe (PKS)	4.360	4.458	7.527	1.692	1.535
Nicht-deutsche Tatverdächtige Scheinehe (PKS)	2.771	2.839	5.259	1.062	965
Deutsche Tatverdächtige Scheinehe (PKS)	1.589	1.619	2.268	630	570
Nicht-deutsche Tatverdächtige mit legalem Aufenthalt (PKS)	2.231	2.406	3.757	915	842
Unerlaubt aufhältige Tatverdächtige (PKS)	540	433	1.502	147	123
Tatort Deutschland (PKS)	3.863	4.213	6.071	1.661	1.508
Tatort Ausland (PKS)	497	245	1.456	37	33
Erteilte Visa zum Familiennachzug (Visastatistik)	85.305	76.077	65.935	42.756	40.210
Erteilte Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug (AZR)				33.735	37.896
Widerrufene Aufenthaltstitel an ausländische Ehepartner nach § 28, Abs. 1, Nr. 1 und § 30 AufenthG ** (AZR)				1.073	1.005
Anteil der Verdachtsfälle zu erteilten Visa zum Familiennachzug	3,5%	3,9%	8,5%	1,3%	1,2%
Anzahl der Verdachtsfälle zu erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Familiennachzug				1,6%	1,4%
Anteil der Verdachtsfälle mit Tatort Ausland	11,4%	5,5%	19,3%	2,2%	2,2%
Anteil der Verdächtigen mit legalem Aufenthaltstitel	80,5%	84,8%	71,4%	86,2%	87,3%
Anteil der deutschen Tatverdächtigten	36,4%	36,3%	30,1%	37,2%	37,1%
Anteil der Tatorte im Ausland bei der Visabeantragung				4,7%	5,9%

Quelle: PKS, AZR und Visastatistik des Auswärtigen Amts

* Dies betrifft bis 2004 den Straftatenschlüssel 7253, ab die 2009 die Summe der Schlüssel 725311 und 725321.

** Die Angaben in dieser Zeile entstammen dem AZR und sind nicht auf die Verdachtsfälle der PKS bezogen. Der Widerruf muss nicht aufgrund einer Scheinehe erfolgt sein, sondern kann ebenso auf andere Gründe, wie bspw. eine Scheidung vor Erreichen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts oder dem Ablauf der Gültigkeitsdauer, zurückzuführen sein.

Abbildung 1: Verdachtsfälle Scheinehe 2002-2004, 2009-2010

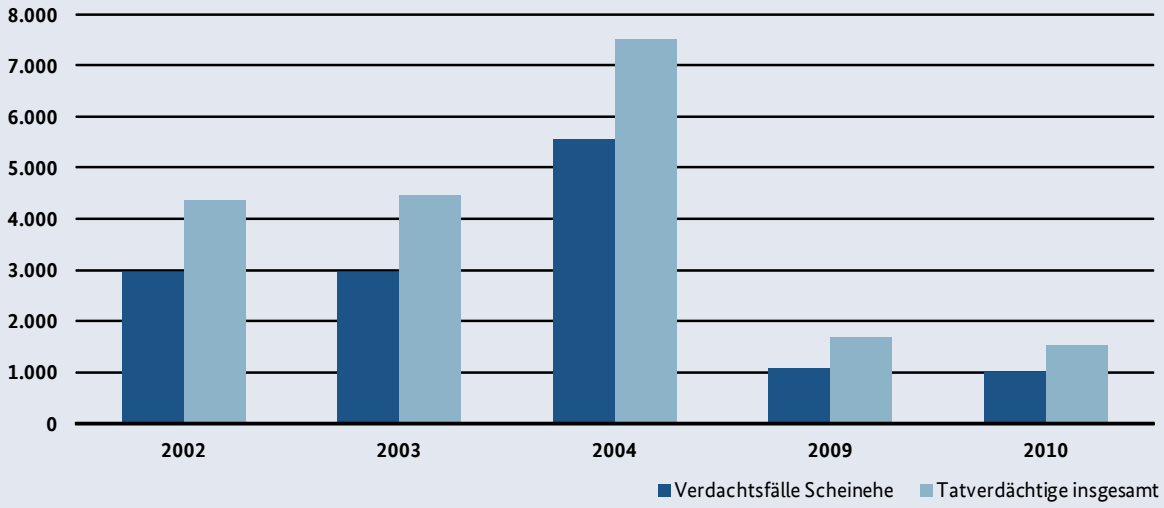

Quelle: PKS.

Systematische Aussagen über das Verhältnis von Verdachtsfällen zu verweigerten Aufenthaltserlaubnissen liegen dagegen nicht vor. Exemplarisch lässt sich hier auf eine Erhebung des Landes Brandenburg in den Jahren 2002 und 2003 verweisen, wo in knapp zehn Prozent aller durch die ABH registrierten Verdachtsfälle die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verweigert wurde (siehe Tabelle 2). Zwar stammen diese Angaben aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes, dennoch geben sie einen Hinweis auf das Zahlenverhältnis zwischen den durch die ABH registrierten Verdachtsfällen und verweigerten Aufenthaltstiteln. Dieser Anteil ermöglicht jedoch keinen Rückschluss auf die in der PKS erfassten Verdachtsfälle, da die ABH andere Kriterien als Anfangsverdacht werten als die Strafverfolgungsbehörden.

2.3.2 Sozio-strukturelle Merkmale

In den aggregierten Daten der PKS erfolgt eine Unterscheidung zwischen deutschen und nicht-deutschen Tatverdächtigen, nach Geschlecht und Alter, nach Tatort im Inland oder im Ausland sowie nach legalem und unerlaubtem Aufenthalt.

In der Regel sind die ausländischen Tatverdächtigen im Besitz eines legalen Aufenthaltstitels. Die Zahlen legen daher die Vermutung nahe, dass der Familiennachzug vor allem von Personen mit einem prekären Aufenthaltstitel als Mittel einer längerfristigen Legalisierung angesehen wird. Laut PKS liegt der Tatort sowohl bei der Erschleichung einer Aufenthaltserlaubnis mittels Scheinehe als auch bei der Erschleichung eines Visums mittels Scheinehe in über 90 Prozent aller Fälle im Inland (siehe Tabelle 1 und Abbildung 2).[4] Da auch die Mehrheit der Visaerschleichungen durch Scheinehen laut PKS im Inland stattfindet, scheinen die Zahlen die landläufige Vermutung zu widerlegen, dass der Ehegattennachzug als Mittel der legendierten

Einreise genutzt wird. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich somit um den Versuch, sich bei bereits erfolgter (legaler) Einreise einen dauerhaften Aufenthaltsstatus zu sichern. Dagegen lassen sich keine Angaben darüber machen, in welchem Staat eine Scheinehe geschlossen bzw. damit ein Aufenthaltstitel beantragt wurde. Die Staatangehörigkeit der Tatverdächtigen kann der Tabelle 3 entnommen werden.

4 Nicht enthalten sind die Visaablehnungen durch die deutschen Auslandsvertretungen.

Tabelle 2: Verweigerte Aufenthaltserlaubnisse im Verhältnis zu registrierten Verdachtsfällen von Januar 2002 bis Januar 2004

	Verdachtsfälle anlässlich der Beantragung eines Aufenthaltstitels	Verlängerung oder Erteilung des Aufenthaltstitels durch ABH verweigert	Kürzere Befristung des Aufenthaltstitels durch die ABH	Aufenthaltstitel erteilt
Brandenburg	271	26	41	203

Quelle: Landtag Brandenburg (2004)

Abbildung 2: Nicht-deutsche Tatverdächtige einer Scheinehe nach Aufenthaltsstatus und Tatort

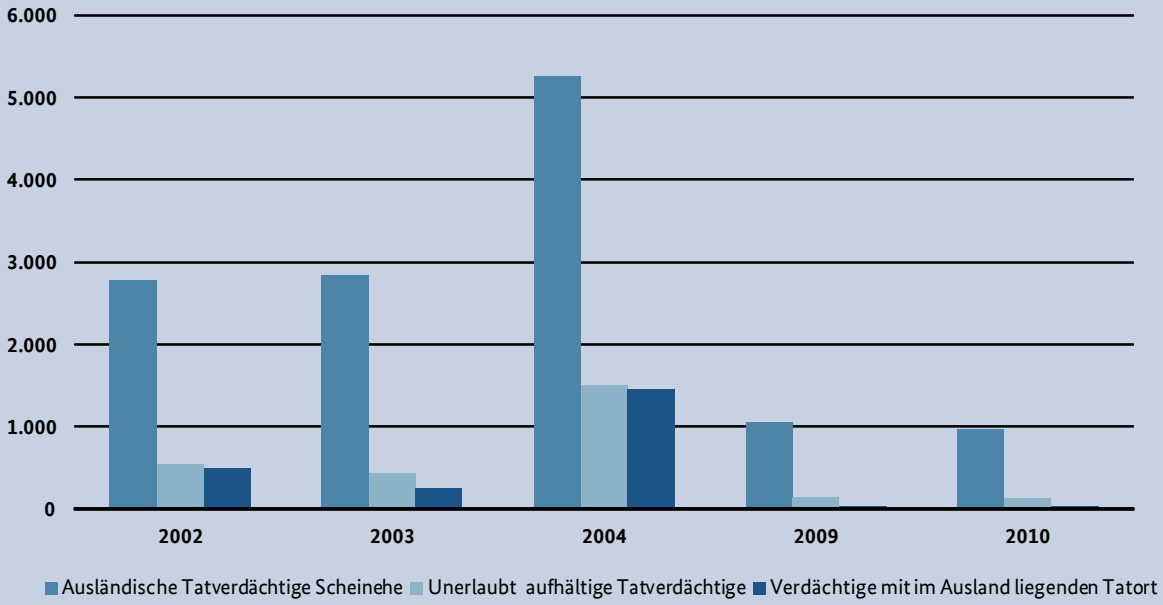

Quelle: PKS

Tabelle 3: Nicht-deutsche Tatverdächtige Scheinehe nach den zehn häufigsten Nationalitäten im Jahr 2010*

Staatsangehörigkeit	2009	2010
Türkei	233	214
Vietnam	67	96
Serbien	64	40
Kosovo	29	38
Bosnien und Herzegowina	45	36
Russische Föderation	44	29
Indien	51	28
Marokko	31	25
Kroatien	27	24
Nigeria	27	23
Ukraine	21	22

* Kumuliert für die Straftatenschlüssel 725311 und 725321. Quelle: BKA

3 Missbräuchliche Vaterschafts-anerkennungen

3.1 Rechtliche Grundlagen und Definitionen

Vaterschaft wird im deutschen Familien- und Aufenthaltsrecht auf zweierlei Art und Weise verstanden. Zum einen bezieht sich Vaterschaft auf die biologische Abstammung eines Kindes von seinem Vater, zum anderen bezieht sie sich auf die Übernahme von Verantwortung für das Kind und wird in diesem Sinn als familiär-soziale Vaterschaft bezeichnet (§ 1600 Abs. 2 BGB; BVerfG, 1 BvR 1493/96 vom 09.04.2003, Absatz-Nr. 1 - 126). Rechtlich ausschlaggebend ist dabei die formale Anerkennung der Vaterschaft und nicht die tatsächliche biologische Abstammung. Als anerkannt gilt die Vaterschaft, sobald die Mutter der Vaterschaftserklärung des Vaters zugestimmt hat.

Die Vaterschaft für ein Kind kann jedoch nur einmal gültig anerkannt werden, im Fall sogenannter Patchwork-Familien entweder durch den biologischen Vater oder den sozial-familiären Partner der Mutter, falls dieser sich an der Erziehung beteiligt. Dadurch kann, unabhängig von der Abstammung, bereits ein zeitweises Zusammenleben von Vater und Kind oder die Leistung von Unterhaltszahlungen als Grundlage einer gelebten Vaterschaft angesehen werden (Deutscher Bundestag 2006: 12f.).

Daneben wird auch der biologische Vater als Familienangehöriger im Sinne des Aufenthaltsrechts angesehen, selbst wenn es sich dabei nicht um den rechtlichen Vater aufgrund einer anerkannten Vaterschaft handelt (Eberle 2008a: 12).

Generell wird nur die Kernfamilie als nachzugsberechtigt angesehen. Dadurch beschränkt sich das Recht auf Familiennachzug auf die minderjährigen Kinder sowie die Ehepartner von Deutschen und in Deutschland lebenden Ausländern (Kreienbrink et al. 2007: 12, sowie §§ 28, 29, 30 AufenthG).

Ebenso wie beim Ehegattennachzug leitet sich auch der Nachzug ausländischer Eltern von minderjährigen Deutschen oder in Deutschland lebenden Ausländern aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG ab:

- Den Eltern eines minderjährigen Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel wird der Nachzug gestattet, falls sich kein anderweitig erziehungsberechtigter Elternteil in Deutschland aufhält (§ 36 AufenthG).

- Bei minderjährigen, unverheirateten deutschen Kindern haben alle ausländischen Elternteile einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis „zur Ausübung der Personensorge“, wenn das Kind „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat“ (§ 28 Abs. 1 AufenthG).

§ 28 AufenthG regelt das Recht auf Familiennachzug zu Deutschen und bestimmt damit den Nachzug der sorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Deutschen ebenso wie den Nachzug ausländischer Ehe- oder Lebenspartner zu ihren deutschen Partnern.

Im Fall der Vaterschaft eines Drittstaatsangehörigen für ein deutsches Kind unterscheidet das Aufenthaltsrecht weiter, ob der Drittstaatsangehörige sorgeberechtigt ist oder nicht. Nur im ersten Fall hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels, während diese im zweiten Fall im Ermessen der Ausländerbehörde liegt (§ 28 Abs. 1, S. 4 AufenthG, siehe auch Oberhäuser 2011: 224).

Der Familiennachzug zu EU-Bürgern wird grundsätzlich durch die §§ 3 und 4 FreizügG/EU geregelt und findet entsprechend auch auf die Elternteile von

EU-Bürgern Anwendung, die keine Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates sind. § 4 FreizügG/EU schreibt jedoch fest, dass der Zuzug zu einem nichterwerbstätigen EU-Bürger nur dann möglich ist, wenn dieser für den Unterhalt des Zuziehenden aufkommt. Hiervon unbeachtet kommen sorgeberechtige Eltern von Kindern mit EU-Staatsbürgerschaft in den Genuss eines Aufenthaltsrechts aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (Harms 2008: Rn. 7).

Wie bei der Scheinehe auch findet sich im deutschen Aufenthaltsrecht keine explizite Definition der Scheinvaterschaft. Auch wenn hier der Grundsatz gilt, dass der „Familiennachzug [...] nicht zugelassen" wird, wenn „feststeht, dass [...] das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen" (§ 27, Abs. 1a, Nr. 1 AufenthG), begründet eine anerkannte Vaterschaft den Anspruch auf Familiennachzug.

Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen kann in zwei unterschiedlichen Fallkonstellationen vorliegen:

- Ein deutscher Mann erkennt die Vaterschaft für das Kind einer ausländischen, unverheirateten Mutter an: Das Kind erwirbt dadurch gem. § 4 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit und die Mutter des Kindes hat gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen) Anspruch auf eine zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis und später ggf. auf eine Niederlassungserlaubnis.

- Ein ausländischer Mann ohne ein gesichertes Aufenthaltsrecht erkennt die Vaterschaft an für das Kind einer deutschen oder ausländischen Mutter: Sofern das Kind die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und die Eltern im Rahmen einer Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht haben, hat der Vater Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis.

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr.1 AufenthG ist für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in den o. g. Konstellationen nicht erforderlich, dass der Lebensunterhalt des ausländischen Elternteiles gesichert ist. Daher sind durch die Vaterschaftsanerkennung auch keine Unterhaltspflichten zu befürchten, wenn der die Vaterschaft Anerkennende mittellos ist.

Seit 2008 können staatliche Stellen nach § 1600 Abs. 1, Nr. 5 und Abs. 3 BGB derartige Vaterschaftsanerkennungen gerichtlich anfechten. Dies setzt aber voraus, dass keine sozial-familiäre Bindung zwischen dem Kind und dem Vater besteht und die Vaterschaft ausschließlich anerkannt wurde, um in den Genuss des Familiennachzugs zu gelangen. Dadurch wird es möglich, mit der Vaterschaft die formalen Voraussetzungen für den Nachzug abzuerkennen.

Mit § 90 Abs. 5 AufenthG werden Ausländerbehörden verpflichtet, bei Erkenntnissen über missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen aktiv zu werden und dies den anfechtungsberechtigten Stellen mitzuteilen. Sonstige öffentliche Stellen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu informieren, wenn sie Erkenntnisse über missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen erlangt haben (§ 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG).

3.2 Politik und Praxis der Missbrauchskontrolle

3.2.1 Politische Entwicklung

Im Unterschied zum Missbrauch des Ehegattennachzugs wird der Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen erst seit der Innenministerkonferenz (IMK) 2003 diskutiert. Dem vorangegangen war eine sporadische Presseberichterstattung, die den Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen als Gesetzeslücke in den Bestimmungen zum Familiennachzug bezeichnete (Focus Magazin 04.03.2002). Auf Bestreben der IMK führten die Innenministerien der Länder von 2003 bis 2004 eine Erhebung über Vaterschaftsanerkennungen, die zur Gewährung eines erstmaligen Aufenthaltstitels bzw. zur Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geführt haben, durch. Nach Ansicht einiger Innenministerien hatte sich die Schleusertätigkeit qualitativ verändert. Anstelle des klandestinen Grenzübertritts sei vermehrt die „legendierte" Schleusung mit Hilfe von Aufenthaltstiteln und Visa durch Scheinehen und Vaterschaftsanerkennungen getreten (Bayerischer Landtag 2006: 2).

Als Reaktion wurde eine Reform des Vaterschaftsrechts beschlossen, die 2008 in Kraft trat und das behördliche Anfechtungsrecht in § 1600 BGB aufnahm. Mit dieser Gesetzesänderung verschwand die Debatte aus der Öffentlichkeit. Lediglich in den Parlamenten wurden die konkrete Umsetzung des Anfechtungsrechts sowie die daraufhin einsetzenden Überprüfun-

gen binationaler Eltern diskutiert (Deutscher Bundestag 2010).

Auf der Verwaltungsebene ist das Thema weiterhin präsent, da die Gesetzesänderungen von den Ausländerbehörden als wenig effektiv betrachtet werden und gerichtliche Anfechtungen der Vaterschaft kaum zur Aberkennung von Vaterschaften führen. So ging die Berliner Ausländerbehörde vom 18.12.2010 bis November 2011 360 Hinweisen auf Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen nach und es kam in 148 Fällen zur Einleitung eines Anfechtungsverfahrens. Diese waren lediglich in zwei Fällen, d.h. weniger als einem Prozent der Verdachtsfälle, erfolgreich; ähnliche Resultate sind aus der operativen Praxis der Münchner und Hamburger Ausländerbehörden bekannt.

3.2.2 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Wichtigstes Mittel zur Verhinderung des Missbrauchs von Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels ist das behördliche Anfechtungsrecht. Nach dem Anfangsverdacht hat die zuständige Behörde ein Jahr Zeit, die Vaterschaft anzufechten, höchstens jedoch bis fünf Jahre nach erfolgter Anerkennung (Müller 2011: 145).

Bis zur Neufassung des Vaterschaftsrechts im Jahr 2008 gab es keine juristische Möglichkeit, Vaterschaftsanerkennungen, die mit dem Ziel eines Bleiberechts abgegeben worden waren, durch staatliche Behörden anzufechten (Göbel-Zimmermann 2006; Deutscher Bundestag 2005). Seit Inkrafttreten können Behörden versuchen nachzuweisen, dass keine gelebte Vaterschaft, d.h. keine sozial-familiäre Bindung zwischen Vater und Kind, existiert. In Einzelfällen ist bekannt, dass ABH die Vergabe einer Aufenthaltserlaubnis vom Sorgerecht des Vaters abhängig machen (Niedersächsischer Landtag 2011a: 13446). Insofern führt in der Praxis auch eine anerkannte Vaterschaft nicht automatisch zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Das behördliche Anfechtungsrecht kommt zumindest in Hamburg seit April 2010 nicht mehr zum Einsatz, da das Amtsgericht Hamburg das Anfechtungsrecht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat (AG Hamburg-Altona, Beschl. v. 15.04.2010 - 350 F 118/09; NJW 2010, S. 2160). Einige ABH überprüfen selbst, ob eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen Vater und Kind existiert: in diesen Fällen wird ein nur gelegentlicher Umgang des Vaters mit dem Kind als nicht ausreichend betrachtet, um ein Aufenthaltsrecht zu begründen (Niedersächsischer Landtag 2011a: 13446). In Fällen, in denen die deutsche Mutter „nicht explizit an einem Besuchsumgang des Kindesvaters mit ihrem Kind interessiert“ ist, kommt es in der Praxis ebenfalls vor, dass auch die Duldung durch die Ausländerbehörde verweigert wird (Niedersächsischer Landtag 2011b: 4).

3.2.3 Maßnahmen zur Aufdeckung von Missbrauchsfällen

Es existieren keine mit den Verfahren zur Scheinehe vergleichbaren Vorgaben, wann ein Anfangsverdacht für eine Scheinvaterschaft besteht. Aus der operativen Praxis der ABHs ist bekannt, dass es in einzelnen Städten als Anfangsverdacht gewertet wird, wenn der die Vaterschaft anerkennende Mann bereits anderweitig verheiratet ist und Kinder hat, und trotzdem die Vaterschaft für das Kind einer Mutter ohne Aufenthaltstitel anerkennt. Darüber hinaus lassen sich weder exemplarisch noch generell Aussagen treffen, was von den ABH als Anfangsverdacht für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung gewertet wird. Liegt jedoch bereits der Verdacht einer Scheinvaterschaft vor, besteht die einzelfallabhängige Praxis der Berliner Ausländerbehörde darin, den Betroffenen einen „freiwilligen“ Gentest zum Abstammungsnachweis nahe zu legen (Deutscher Bundestag 2010). Inwiefern diese Praxis nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Rechtmäßigkeit biologischer Vaterschaftstests auf Veranlassung von Behörden anzweifelt, weiter verfolgt wird, ist nicht bekannt (BVerfG, 1 BvR 2509/10 vom 07.10.2010, Absatz-Nr. 1 – 19; BVerfG, 1 BvR 440/11 vom 28.02.2011, Absatz-Nr. 1 - 24). Ebenso ist nicht bekannt, welche Auswirkungen dies auf die Praxis der Münchner ABH hat, von irregulären Migranten, die ein Bleiberecht aufgrund einer Vaterschaft anstreben, einen biologischen Vaterschaftstest als „vertrauensbildende Maßnahme“ zu fordern (Schneider 2012: 52).

3.2.4 Nachweis und Beweislast

Die anfechtende Behörde muss den Nachweis erbringen, dass kein sozial-familiäres Vaterschaftsverhältnis zwischen dem Kind und dem anerkennenden Mann besteht. Für den Nachweis einer Scheinvaterschaft wird gelegentlich auf einen biologischen Vaterschaftstest zurückgegriffen, wozu die anfechtende Behörde jedoch nach Rechtsprechung des BVerfG nicht berechtigt ist (Müller 2011). Dadurch entsteht

eine mehrdeutige Situation: Da die Beweislast für ein Verwandtschaftsverhältnis bei dem Migranten liegt, der sich aufgrund der Vaterschaft um einen Aufenthaltstitel bemüht, können die Ausländerbehörden in der Praxis „die Vorlage eines medizinischen Abstammungsgutachtens“ nahe legen, „das auf der Grundlage eines freiwillig in Auftrag gegebenen DNS-Abstammungsnachweises gefertigt“ wird (Franßen-de la Cerda 2010: 82). Zwar untersagt auch das 2008 geänderte Vaterschaftsrecht den Behörden, einen biologischen Nachweis der Vaterschaft zu verlangen, dafür berufen sich die Ausländerbehörden jedoch auf die Beweislast des Migranten, alle Umstände nachzuweisen, die ihm zu einem Aufenthaltsrecht verhelfen könnten. Abstammungsnachweise selbst sind jedoch umstritten und kommen nur uneinheitlich zur Anwendung. So stieß die Praxis einiger bayerischer Ausländerbehörden, bei fehlenden Dokumenten zum Nachweis familiärer Beziehungen, DNA-Gutachten zu verlangen, auf Bedenken des bayerischen Innenministeriums.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz des Bundes AVwV werden biologische Vaterschaftsnachweise lediglich als eine Option angesehen, mit denen ein Drittstaatsangehöriger freiwillig und von sich durch den Nachweis der biologischen Vaterschaft den Missbrauchsverdacht ausräumen kann (AVwV AufenthG 27.0.5). Nicht beachtet werden jedoch die möglichen Auswirkungen dieser Praxis auf das familiäre Zusammenleben, insbesondere wenn es sich beim sozial-familiären Vater entgegen dessen Annahme nicht um den biologischen Vater handelt. Gelegentlich behelfen sich die Ausländerbehörden in der Praxis damit, nicht die Vaterschaft als solche anzufechten. Stattdessen überprüfen sie, ob eine konkrete Vaterschaft den Kriterien des Familiennachzugs entspricht. Daraus folgt jedoch im Umkehrschluss, dass auch eine anerkannte Vaterschaft im behördlichen Alltag nicht automatisch zu einem Aufenthaltsrecht führt. Das kann in der Praxis bedeuten, dass die Beweislast für eine gelebte Vaterschaft bei dem Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel liegt. Darauf aufbauend wird weder der Nachweis loser Besuchskontakte, noch der Wille sich – im Falle getrennt lebender Eltern – an der Erziehung des Kindes zu beteiligen, als hinreichender Grund für die Gewährung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug angesehen (Franßen-de la Cerda 2010: 84).

Eine einheitliche Rechtsprechung hat sich zu dieser Thematik noch nicht durchgesetzt.

Tabelle 4: Anfechtungsberechtige Behörden bei missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen

Bundesland	Anfechtungsberechtigte Behörde
Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Freiburg
Bayern	Regierung von Mittelfranken
Berlin	Bezirke
Brandenburg	Landkreise und kreisfreie Städte
Bremen	Stadtamt Bremen/Magistrat Bremerhaven
Hamburg	Behörde für Inneres
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für innere Verwaltung
Niedersachsen	Landkreise und kreisfreie Städte
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierungen Köln und Arnsberg
Rheinland-Pfalz	Aufsichts und Dienstleistungsdirektion
Saarland	Landesverwaltungsamt
Sachsen	Landesdirektionen
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt
Schleswig-Holstein	Landräte der Kreise/Bürgermeister der kreisfreien Städte
Thüringen	Landesverwaltungsamt

Quelle: Deutscher Bundestag (2010).

3.2.5 Zuständige Behörden

Zur Anfechtung nach § 1600 Abs. 5 BGB sind in den einzelnen Bundesländern die folgenden Behörden zuständig:

Sowohl die für die Erteilung des Visums zuständigen Auslandsvertretungen als auch die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse zuständigen Ausländerbehörden sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Scheinvaterschaften an diese Behörden weiterzuleiten, ebenso die für den Eintrag in das Personenregister zuständigen Standesämter. Darüber hinaus prüfen die ABH in Einzelfällen selbst, ob eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind vorliegt und die jeweilige Vaterschaft den Anforderungen des Aufenthaltsrechts genügt (Müller 2011; Niedersächsischer Landtag 2011b). Darüber hinaus weigern sich die Standesbeamten in einigen Bundesländern, bei Verdachtshinweisen die Vaterschaft zu beurkunden. Über die Gründe derartiger Weigerungen liegen jedoch keine Informationen vor (Deutscher Bundestag 2010: 6f.). Besondere Schwierigkeiten zur Anfechtung von Scheinvaterschaften treten dort auf, wo Jugendämter an den Verfahren beteiligt werden. Eine bundesweite Erfassung aller Verdachtsfälle findet hingegen nicht statt.

3.2.6 Sanktionen und Konsequenzen für die Betroffenen

Ist die Vaterschaft erfolgreich angefochten, kann dies – im Fall eines deutschen Vaters – den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft für das Kind nach sich ziehen und darüber vermittelt den Verlust des Aufenthaltstitels für die Mutter des Kindes. In der Rechtspraxis wird einem Kind jedoch nur bis zu einer gewissen Entwicklungsstufe die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt, wobei hier keine fixen Altersgrenzen existieren (Müller 2011: 146). Da Gerichte mittlerweile die Verfassungsmäßigkeit des Verlusts der Staatsangehörigkeit anzweifeln, werden zumindest in Hamburg die entsprechenden Verfahren ausgesetzt bis zur Klärung durch das Bundesverfassungsgericht (siehe 3.1.3). Insofern zieht der Verdacht der Scheinvaterschaft hier gegenwärtig nicht mehr den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich (AG Hamburg-Altona, Beschl. v. 15.04.2010 - 350 F 118/09; NJW 2010, S. 2160). Zumindest theoretisch kann eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung auch nach § 95 Abs. 2, Nr. 2 AufenthG strafrechtlich geahndet werden. Es ist jedoch nicht bekannt, ob und wie häufig es in der Praxis zur Einleitung von Ermittlungsverfahren kommt. Da Vaterschaftsanfechtungen äußerst selten vor Gericht Erfolg haben (siehe 3.2.1), ist es auch fraglich, ob die Strafbewehrung hier eine nennenswerte Wirkung erzielt.

Ebenso wie beim Verdacht der Scheinehe steht den Betroffenen von Vaterschaftsanfechtungen der Rechtsweg offen.

3.3 Datenlage und statistische Informationen

3.3.1 Informationsquellen und Datenlage

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Verdachtsfälle des Erschleichens eines Aufenthaltstitels durch Scheinvaterschaften nicht gesondert ausgewiesen. Wenn überhaupt, so werden sie unter der Residualkategorie „Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels [...] durch sonstigen Modus Operandi“ mit erfasst. Zwar wird im Rahmen des AZR erfasst, ob ein Aufenthaltstitel aus der Elternschaft für ein deutsches Kind abgeleitet wird. Aber auch hier kann der Verlust des Aufenthaltstitels noch keinen Aufschluss darüber geben, ob er aufgrund einer erfolgreichen behördlichen Vaterschaftsanfechtung erfolgte oder aus einem anderen Grund, etwa aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Volljährigkeit des Kindes.

3.3.2 Quantitative Informationen zu missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen

Systematisch erhobene Daten zur Häufigkeit missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen liegen nicht vor. Zur Einschätzung des Gesamtbildes kann lediglich auf Indikatoren zurückgegriffen werden.
Nach einem Bericht der Innenministerkonferenz 2004 wurden zwischen dem 01.04.2003 und dem 31.03.2004 aufgrund von Vaterschaftserklärungen Aufenthaltstitel in folgendem Umfang erteilt: In 2.338 Fällen erhielt eine unverheiratete, ausländische Mutter einen Aufenthaltstitel. Von diesen Frauen waren 1.694 ausreisepflichtig als die Vaterschaft anerkannt wurde. Davon erfolgte in 1.449 Fällen die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Deutschen, während in 331 Fällen die deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund der Geburt in Deutschland verliehen wurde (§ 4 Abs. 4 StAG). In diesem Fall erfolgte die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis. Für den umgekehrten Fall, die Anerkennung

der Vaterschaft für ein Kind mit deutscher Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltsgenehmigung durch einen ausländischen Mann ohne Aufenthaltsgenehmigung, wurden insgesamt 1.935 Fälle ermittelt, aufgrund derer in 1.414 Fällen eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung des Vaters ausgesprochen wurde (Göbel-Zimmermann 2006). Nach Angaben der Bundesregierung wurde von der Schaffung des behördlichen Anfechtungsrechts im Juni 2008 bis Februar 2010 die folgende Anzahl an Verfahren eröffnet:

Diese Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da sie keinen Aufschluss über den Erfolg der Anfechtungsklagen geben. Werden sie in Beziehung gesetzt mit den Daten des Ausländerzentralregisters, so lässt sich feststellen, dass seit Schaffung des Anfechtungsrechts 2008 in insgesamt 398 Fällen der Aufenthaltstitel für ausländische Eltern von deutschen Kindern widerrufen wurde.

Der Verlust von nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 an ausländische Eltern deutscher Kinder vergebenen Aufenthaltserlaubnisse ist in Abbildung 3 graphisch veranschaulicht. Dieser Aufenthaltstitel wird seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetztes im Jahr 2005 vergeben. Seitdem nimmt die Zahl der pro Jahr widerrufenen und erloschenen Aufenthaltstitel gleichbleibend zu. Wie Abbildung 3 zeigt, verändert sich der Anstieg der Kurve auch nach der Schaffung eines Anfechtungsrechts im Jahr 2008 nicht. Zwar lässt sich den Daten nicht entnehmen, worauf der jährliche Zuwachs zurückzuführen ist, aber es lässt sich kein stärkerer Anstieg nach 2008 feststellen. Somit lässt sich vermuten, dass das Anfechtungsrecht nur geringe Auswirkungen auf den Widerruf von Aufenthaltserlaubnissen für ausländische Eltern hat. Andernfalls müsste die Kurve nach 2008 exponentiell ansteigen. Da dies nicht der Fall ist, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass auch nach 2008 das Erlöschen von Aufenthaltstiteln in der Regel nicht auf Anfechtungsklagen zurückzuführen ist.

Tabelle 5: Vaterschaftsanfechtungen von Juni 2008 bis Februar 2010

Bundesland	Laufende und abgeschlossene Verfahren	Verfahren, geprüft, keine Anfechtungsklage erhoben	Anhängige und abgeschlossene Klageverfahren
Baden-Württemberg	112	19	16
Bayern	29	12	7
Berlin	k.A.	k.A.	k.A.
Brandenburg	107	33	50
Bremen	k.A.	k.A.	k.A.
Hamburg	242	70	21
Mecklenburg-Vorpommern	70	32	41
Niedersachsen*	58	70	33
Nordrhein-Westfalen	166	49	24
Rheinland-Pfalz	49	12	7
Saarland	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen	32	14	8
Sachsen-Anhalt	40	2	9
Schleswig-Holstein	10	3	5
Thüringen	8	2	6
Gesamtes Bundesgebiet	923	318	227

* Unvollständige Angaben

Quelle: Deutscher Bundestag (2010)

Abbildung 3: Verlust von Aufenthaltstiteln für ein Elternteil deutscher Kinder pro Jahr

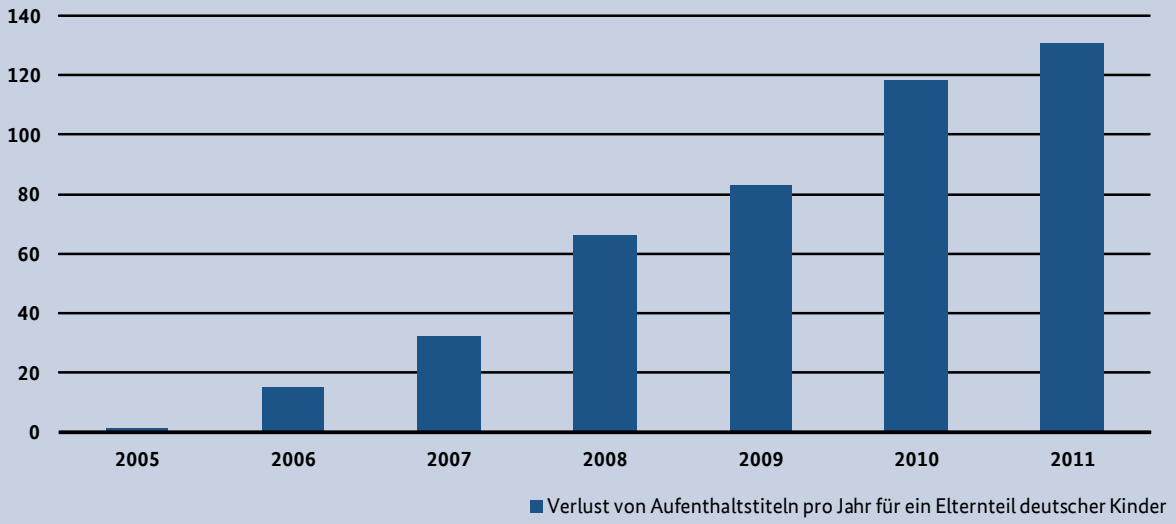

Quelle: AZR

4 Schlussfolgerungen und Ausblick

Scheinehen:
Die präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Scheinehen sind zum einen bei den Standesämtern angesiedelt zur Verhinderung missbräuchlicher Eheschließungen bzw. bei den Auslandsvertretungen zur Ausübung einer ersten Kontrolle vor Einreise in das Bundesgebiet. Zum anderen erfolgt eine umfassendere Kontrolle durch die örtlichen Ausländerbehörden im Zuge des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Kontrollpraxis selbst variiert dabei von Kommune zu Kommune sowie von Bundesland zu Bundesland. Zusätzlich können bei Vorliegen eines konkreten Anfangsverdachts strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden. Da in der PKS nur die durch die Strafverfolgungsbehörden registrierten Verdachtsfälle erfasst sind, lassen sich über den Umfang der Scheinehe keine Angaben machen. Den in der PKS registrierten Verdachtsfällen lässt sich entnehmen, dass die Scheinehe offenbar nur in geringem Umfang zur irregulären Einreise genutzt wird. Stattdessen stellt sie in der Regel ein Instrument zur Verfestigung eines prekären, aber dennoch legalen Aufenthalts dar. Aufgrund der mangelhaften Informationslage lassen sich keine Aussagen über die Effektivität der vorhandenen Kontroll- und Präventionsinstrumente treffen und somit auch nicht über mögliche Gesetzeslücken.

Scheinvaterschaften:
Zentrales Mittel zur Verhinderung des Familiennachzugs über missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung stellt das neu geschaffene Anfechtungsrecht für Behörden dar. Zwar liegen keine umfassenden Zahlen über bereits erfolgte und erfolgreiche Vaterschaftsanfechtungen vor, die aus der operativen Praxis bekannten Fälle zeigen jedoch, dass derartige Anfechtungsklagen in den seltensten Fällen Erfolg haben. Aufgrund der (bekannten) intensiven Befragungen, könnte jedoch ein Abschreckungseffekt bestehen. Mit den vorhandenen geringen Zahlen lässt sich aber weder ein derartiger Effekt, noch eine mangelnde Effektivität des Anfechtungsrechts belegen.

Literatur

Albrecht, Rainer (2008): § 82 AufenthG, in: Storr, Christian; Wenger, Frank; Eberle, Simone (Hg.): Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Stuttgart: Borberg, S. 598–608.

Bayerischer Landtag (2006): Antwort des Staatsministeriums des Innern auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gudrun Peters SPD, Umsetzung des Schengener Abkommens 2007. 15. Wahlperiode, Drucksache 15/5308, 30.5.2006.

Bremische Bürgerschaft (2011): Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.4.2011. Praxis der Scheineheermittlung. Antwort des Senats vom 31.5.2011. 17. Wahlperiode, Drucksache 17/1784.

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2007): Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Möller (GAL) und Antwort des Senats. Betr.: Illegale Observation im Auftrag der Ausländerbehörde. 18. Wahlperiode, Drs. 18/6177, 4.5.2007.

Deutscher Bundestag (2005): Stenographischer Bericht 153. Sitzung. 15. Wahlperiode, Plenarprotokoll 15/153, 26.01.2005.

Deutscher Bundestag (2006): Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 8.9.2006 auf die Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE). 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2585, 15.09.2006.

Deutscher Bundestag (2010): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/897. Vorwürfe gegen Ausländerbehörden wegen Gentests bei binationalen Eltern. 17. Wahlperiode, Drucksache 17/1096 vom 18.3.2010.

Eberle, Simone (2008a): § 27 AufenthG, in: Storr, Christian; Wenger, Frank; Eberle, Simone (Hg.): Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Stuttgart: Borberg, S. 234–243.

Eberle, Simone (2008b): § 95 AufenthG, in: Storr, Christian; Wenger, Frank; Eberle, Simone (Hg.): Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Stuttgart: Borberg, S. 669–681.

Econ Pöyry (2010): Marriages of Convenience: A Comparative Study. Rules and Practices in Norway, Sweden, Germany, Denmark, and the Netherlands. Commissioned by the Norwegian Directorate of Immigration (UDI), Oslo: Econ Pöyry.

Focus Magazin (04.03.2002): Bleiberecht: Legaler Trick, in: Focus Magazin, vom 04.03.2002(10), S. 28.

Franßen-de la Cerda, Boris (2010): Die Verpflichtung des Ausländers zur Mitwirkung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 30(3), S. 81–90.

Freie und Hansestadt Hamburg (2004): Weisung (für die Bezirksämter nach § 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, S. 2 Bezirksverwaltungsgesetz) zur Verfahrensweise bei Verdacht auf Scheinehe. Weisung Nr. 4/2005, 29.12.2004.

Göbel-Zimmermann, Ralph (2006): ‚Scheinehen', ‚Scheinlebenspartnerschaften' und ‚Scheinväter' im Spannungsfeld von Verfassungs-, Zivil- und Migrationsrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 26 (3), S. 81–91.

Harms, Karsten (2008): § 3 FreizügG/EU, in: Storr, Christian; Wenger, Frank; Eberle, Simone (Hg.): Kommentar zum Zuwanderungsrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Stuttgart: Borberg, S. 831–948.

Hartmann, Kathi-Alexandra (2008): Scheinehen mit deutschen Staatsangehörigen: Struktur, Politik, (deutsch-)deutsches Ehebild, Berlin: wvb.

Jobs, Thorsten (2008): Beweismaß und Beweislast beim Ehegattennachzug, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 28(9), S. 295–299.

Kreienbrink, Axel/Rühl, Stefan (2007): Familiennachzug in Deutschland. Kleinstudie IV im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Landtag Brandenburg (2004): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2612 des Abgeordneten Sven Petke, Fraktion der CDU. Drucksache 3/7045, 16.2.2004.

Landtag von Baden-Württemberg (2011): Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben, 16. Petition 14/5531 betr. Aufenthaltstitel. 15. Wahlperiode, Drucksache 15/590, 13.10.2011.

Müller, Kerstin (2011): Anerkennung und Anfechtung der Vaterschaft, in: Asylmagazin(5), S. 143–146.

Niedersächsischer Landtag (2011a): Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport auf die Frage 32 der Abg. Kreszentia Flauger und Pia-Beate Zimmermann (LINKE): Trieben die Behörden den Flüchtling Shambu Lama in den Tod? 16. Wahlperiode, 104. Plenarsitzung vom 14.4.2011.

Niedersächsischer Landtag (2011b): Kleine Anfrage mit Antwort. 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3820, 01.07.2011.

Oberhäuser, Thomas (2011): Der unionsrechtliche, aber nicht geregelte Anspruch auf Familiennachzug, in: Asylmagazin(7-8), S. 223–227.

Schneider, Jan (2012): Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Im Erscheinen, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Verband binationaler Familien und Partnerschaften (2001): Fabienne. Binationale Familien und Lebenspartnerschaften in Europa. Abschlussbericht, Frankfurt/Main.

Weichert, Thilo (1997): Die ausländerrechtliche Ermittlung von Scheinehen. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 16(11), S. 1053–1057.

Welt online (29.06.2010): „Obama von Altona" Bülent Ciftlik verurteilt. Online: http://www.welt.de/politik/deutschland/article8218332/Obama-von-Altona-Buelent-Ciftlik-verurteilt.html.

Publikationen der Forschungsgruppe

Working Paper

1/2005 Die Datenlage im Bereich der Migrations- - und Integrationsforschung
Verfasserin: Sonja Haug

2/2005 Illegalität von Migranten in Deutschland
Verfasserin: Susanne Worbs unter Mitarbeit von Michael Wolf und Peter Schimany

3/2005 Jüdische Zuwanderer in Deutschland
Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Peter Schimany

4/2005 Die alternde Gesellschaft
Verfasser: Peter Schimany

5/2006 Integrationskurse
Erste Erfahrungen und Erkenntnisse einer Teilnehmerbefragung
Verfasser: Sonja Haug und Frithjof Zerger

6/2006 Arbeitsmarktbeteiligung von Ausländern im Gesundheitssektor in Deutschland
Verfasser: Peter Derst, Barbara Heß und Hans Dietrich von Loeffelholz

7/2006 Einheitliche Schulkleidung in Deutschland
Verfasser: Stefan Theuer

8/2007 Soziodemographische Merkmale, Berufsstruktur und Verwandtschaftsnetzwerke jüdischer Zuwanderer
Verfasserin: Sonja Haug unter Mitarbeit von Michael Wolf

9/2007 Migration von hoch Qualifizierten und hochrangig Beschäftigten aus Drittstaaten nach Deutschland
Verfasser: Barbara Heß und Lenore Sauer

10/2007 Familiennachzug in Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink und Stefan Rühl

11/2007 Türkische, griechische, italienische und polnische Personen sowie Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien in Deutschland
Verfasser: Christian Babka von Gostomski

12/2008 Kriminalität von Aussiedlern
Eine Bestandsaufnahme
Verfasser: Sonja Haug, Tatjana Baraulina, Christian Babka von Gostomski unter Mitarbeit von Stefan Rühl und Michael Wolf

13/2008 Schulische Bildung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 1
Verfasser: Manuel Siegert

14/2008 Sprachliche Integration von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 2
Verfasserin: Sonja Haug

15/2008 Healthy-Migrant-Effect, Erfassungsfehler und andere Schwierigkeiten bei der Analyse der Mortalität von Migranten
Eine Bestandsaufnahme
Verfasser: Martin Kohls

16/2008 Leben Migranten wirklich länger?
Eine empirische Analyse der Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls

17/2008 Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 3
Verfasserin: Susanne Worbs

18/2008 Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration in Europa und seinen Nachbarregionen
Verfasser: Kevin Borchers unter Mitarbeit von Wiebke Breustedt

19/2008 Das Integrationspanel
Ergebnisse zur Integration von Teilnehmern zu Beginn ihres Integrationskurses
Verfasserin: Nina Rother

20/2008 Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Frauen ausländischer Nationalität in Deutschland
Eine vergleichende Analyse über türkische, italienische, griechische und polnische Frauen sowie Frauen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens
Verfasserin: Anja Stichs

21/2008 Wohnen und innerstädtische Segregation von Zuwanderern in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 4
Verfasserin: Lena Friedrich

22/2009 Berufliche und akademische Ausbildung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 5
Verfasser: Manuel Siegert

23/2009 Das Integrationspanel
Entwicklung von alltagsrelevanten Sprachfertigkeiten und Sprachkompetenzen der Integrationskursteilnehmer während des Kurses
Verfasserin: Nina Rother

24/2009 Förderung der Bildungserfolge von Migranten: Effekte familienorientierter Projekte
Abschlussbericht zum Projekt Bildungserfolge bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch Zusammenarbeit mit den Eltern
Verfasser: Lena Friedrich und Manuel Siegert unter Mitarbeit von Karin Schuller

25/2009 Die Organisation der Asyl- und Zuwanderungspolitik in Deutschland
Studie I/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider

26/2009 Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland
Aufnahme, Rückkehr und Integration
Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel

27/2009 Grunddaten der Zuwandererbevölkerung in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 6
Verfasser: Stefan Rühl

28/2009 Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland
Ergebnisse einer schriftlichen Befragung
Verfasserin: Barbara Heß

29/2010 Das Integrationspanel
Ergebnisse einer Befragung von Teilnehmenden zu Beginn ihres Alphabetisierungskurses
Verfasserin: Nina Rother

30/2010 Europäische und nationale Formen der Schutzgewährung in Deutschland
Studie II/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel

31/2010 Rückkehrunterstützung in Deutschland
Programme und Strategien zur Förderung von unterstützter Rückkehr und zur Reintegration in Drittstaaten
Studie I/2009 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Axel Kreienbrink

32/2010 Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Zuwanderung
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider

33/2010 Interethnische Kontakte, Freundschaften, Partnerschaften und Ehen von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 7
Verfasserin: Sonja Haug

34/2010 Mediennutzung von Migranten in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 8
Verfasserin: Susanne Worbs

35/2011 Zirkuläre und temporäre Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das
Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider und Bernd Parusel

36/2011 Migranten am Arbeitsmarkt in Deutschland
aus der Reihe „Integrationsreport“, Teil 9
Verfasser: Katharina Seebaß und Manuel Siegert

37/2011 Der Einfluss des Integrationskurses auf die Integration russisch- und türkischstämmiger Integrationskursteilnehmerinnen
Verfasserin: Karin Schuller

38/2011 Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in qualifizierten Dienstleistungen
Verfasserin: Barbara Heß

39/2011 Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten
Verfasser: Waldemar Lukas

40/2011 Visumpolitik als Migrationskanal
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das
Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Bernd Parusel und Jan Schneider

41/2012 Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung irregulärer Migration
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das
Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)
Verfasser: Jan Schneider

Forschungsberichte

1/2005 Der Einfluss von Zuwanderung auf die Deutsche Gesellschaft
Verfasser: Manfred Kohlmeier und Peter Schimany

2/2005 Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland
Verfasser: Annette Sinn, Axel Kreienbrink und Hans-Dietrich von Loeffelholz unter Mitarbeit von Michael Wolf

3/2007 Abschlussbericht
Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern — Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes
Verfasserinnen: Sonja Haug und Lenore Sauer

4/2007 Rückkehr aus Deutschland
Verfasser: Axel Kreienbrink, Edda Currle, Ekkehart Schmidt-Fink, Manuela Westphal und Birgit Behrensen unter Mitarbeit von Magdalena Wille und Mirjam Laaser

5/2007 Migration und demographischer Wandel
Verfasser: Peter Schimany

6/2009 Muslimisches Leben in Deutschland
Verfasserinnen: Sonja Haug, Stephanie Müssig und Anja Stichs

7/2009 Vor den Toren Europas?
Verfasserin: Susanne Schmid unter Mitarbeit von Kevin Borchers

8/2010 Fortschritte der Integration
Zur Situation der fünf größten in Deutschland lebenden Ausländergruppen
Verfasser: Christian Babka von Gostomski

9/2011 Morbidität und Mortalität von Migranten in Deutschland
Verfasser: Martin Kohls

10/2011 Generatives Verhalten und Migration
Verfasser: Susanne Schmid und Martin Kohls

11/2011 Das Integrationspanel
Verfasserinnen: Karin Schuller,
Susanne Lochner und Nina Rother

12/2012 Pflegebedürftigkeit und Nachfrage nach
Pflegeleistungen bei Migranten im
demographischen Wandel
Verfasser: Martin Kohls

13/2012 Islamisches Gemeindeleben in Deutschland
Verfasser: Dirk Halm, Martina Sauer,
Jana Schmidt, Anja Stichs

14/2012 Entwicklungspolitisch engagierte
Migrantenorganisationen: Potenziale für
die Integration in Deutschland
Verfasserinnen: Marianne Haase,
Bettina Müller

15/2012 Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland
sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen
Verfasser: Martin Weinmann, Inna Becher,
Dr. Christian Babka von Gostomski

16/2012 Die Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht aus der Sicht von Betroffenen
Qualitative Studie
Verfasserinnen: Susanne Worbs,
Antonia Scholz und Stefanie Blicke

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Nationale Kontaktstelle des EMN
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:
Dr. Axel Kreienbrink (Migrationsforschung)
Dr. Iris Schneider (Nationale EMN-Kontaktstelle)

Verfasser:
Andreas Müller

Stand:
Mai 2012

Layout:
Gertraude Wichtrey
Claudia Sundelin

Zitat:
Andreas Müller, (2012): Missbrauch des Rechts auf Familiennachzug.
Working Paper 43 der Forschungsgruppe des Bundesamtes.
Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ISSN:
1865-4770 Printversion
ISSN:
1865-4967 Internetversion

Diese Druckschrift wir im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.